

913-I

**Änderung und Ergänzung der
Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung
von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau;
Teil: Güteüberwachung, Ausgabe 2004/Fassung 2007,
TL G SoB-StB 04**

**Bekanntmachung
der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
vom 31. März 2010 Az.: IID9-43437-004/04**

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter

nachrichtlich:
Landkreise
Städte
Gemeinden

1. Allgemeines

Im Hinblick auf die Umsetzung der „Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung, Ausgabe 2004/Fassung 2007“ (TL G SoB-StB 04), wird die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde vom 13. Juni 2008, (AllIMBI S. 394) wie folgt ergänzt:

2. Änderung des Abschnittes 3.5 der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 13. Juni 2008:

Zu Anlage 2.1 bzw. Anlage 2.3 der TL G SoB-StB 04:
(Prüfungen und Prüfhäufigkeiten für die Güteüberwachung - gemischspezifische Eigenschaften)

- Lfd. Nr. 1, Stoffliche Kennzeichnung:

Ergänzend ist bei Baustoffgemischen bei Zugabe von ungebrochenen feinen Gesteinskörnungen bzw. Gesteinskörnungsgemischen 0/5 der Anteil im Rahmen der

...

Erstprüfung bzw. Fremdüberwachung zu ermitteln. Die Prüfung erfolgt nach TP Gestein-StB, Teil 3.1.2 (Verwendung eines Binokulars, Prüfkornklasse 0,71/1 mm; Streupräparat mit mindestens 250 Körnern).

- Lfd. Nr. 7, Wassergehalt / Trockendichte:

Die Prüfung ist im Rahmen der Erstprüfung und im Rahmen der Fremdüberwachung alle 5 Jahre durchzuführen. Ergänzend dazu ist die Wasserdurchlässigkeit (k_{10}) nach DIN 18130 – 1 (Verfahren ZY-ES-ST-2) am zertrümmerten Probenmaterial nach Abschnitt 2.3.6 der DBS 918 062 (Technische Lieferbedingungen Korngemische für Trag- und Schutzschichten zur Herstellung von Eisenbahnfahrwegen; DB AG, TBT, Kleyerstraße 90, 60326 Frankfurt/Main, Ausgabe Juli 2007) zu bestimmen.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor